

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 30. Juni 1956

35. Stück

- 125.** Verordnung: Vorschrift über die Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten.
126. Verordnung: Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Ofen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben.
127. Verordnung: Vorläufige Regelung der Amtstitel der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung.

125. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Mai 1956, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1953, BGBl. Nr. 105, wird für den höheren Dienst an land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten und an veterinär-medizinischen Bundesanstalten folgende Prüfungsvorschrift erlassen:

§ 1. (1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist aus einem der Fachgebiete des Abs. 3 Z. 3 abzulegen; sie kann mit einer praktischen Erprobung verbunden werden. Hierbei hat der Prüfling den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen einen Bericht über einen dem Arbeitsbereich entnommenen Gegenstand zu entwerfen und ein Gutachten zu erstatten.

(3) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des Verfassungsrechtes und des Aufbaues der Behörden in Österreich;

2. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bediensteten der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Prüfling steht;

3. nach Anordnung der Dienstbehörde eines der folgenden Fachgebiete:

1. Landwirtschaftliche Chemie.
2. Pflanzenbau und Samenprüfung.
3. Pflanzenschutz.
4. Landwirtschaftliches Versuchswesen.
5. Maschinenversuchskunde in der Landwirtschaft.

6. Wein- und Obstbau.
7. Veterinärwesen.
8. Bienenkunde.
9. Gewässerkunde.
10. Wasserbau.
11. Biologie und Abwasserforschung.
12. Fischereibiologie.
13. Kulturtechnik und technische Bodenkunde.
14. Milchwirtschaft.
15. Karst- und Höhlenkunde.
16. Forstliches Versuchswesen.

§ 2. (1) Bedienstete des Bundes sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie das Anstellungserfordernis für den Dienstzweig Nr. 43 der Dienstzweigeverordnung (Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948) erfüllen und mindestens ein Jahr erfolgreich im Dienstzweig verwendet wurden.

(2) Personen, die im Dienst einer anderen Gebietskörperschaft stehen, werden unter der Voraussetzung des Abs. 1 zur Prüfung zugelassen, wenn sie nachweisen, daß die Prüfung für den Dienstzweig, in dem sie verwendet werden, vorgeschrieben und nicht zwingend vor einer anderen Kommission abzulegen ist.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft errichtet.

(2) Für die Sacherfordernisse und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte kommt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die Dauer von fünf Kalenderjahren bestellt. Aus ihrer Mitte bestellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Entfall von Mitgliedern oder im Falle der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission werden die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer bestellt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Dienstes oder Hochschullehrer sein; ausnahmsweise können auch nichtbeamtete, in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Die Prüfungskommission für die Abhaltung der einzelnen Prüfungen (Prüfungssenat) besteht aus dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens aber drei Prüfungskommissären, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission bestellt werden. Der Prüfungskommissär für die im § 1 Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Gegenstände muß rechtskundig sein.

§ 5. (1) Um die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission anzuschauen.

(2) Die Dienststelle leitet das Gesuch unter Anschluß eines Auszuges aus dem Standesausweis, dem die Art und Dauer der bisherigen Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, unter Mitteilung des Ergebnisses der letzten Gesamtbeurteilung an die Prüfungskommission weiter.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, der zugleich den Prüfungstag festsetzt.

(4) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Berufung erhoben werden; die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzubringen.

§ 6. (1) Das Thema der schriftlichen Prüfung, das der Verwendung des Prüflings zu entnehmen ist, ist von einem Prüfungskommissär, der für die Prüfung nach § 1 Abs. 3 Z. 3 bestellt wurde, auf Vorschlag der Dienstbehörde zu bestimmen. Dies gilt sinngemäß für die praktische Erprobung. Für die Bearbeitung des Themas muß dem Prüfling ein Zeitraum von mindestens fünf Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Über die Zulassung von Unterlagen bei der schriftlichen Prüfung oder der praktischen Erprobung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungssenates.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und der allfälligen praktischen Erprobung wird nach Begutachtung der Arbeit durch den im Abs. 3 genannten Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festgestellt. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfling die im § 1 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gilt die Prüfung, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden.

§ 7. (1) Bei der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge aus den einzelnen Gegenständen

von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 3) geprüft. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Macht ein Prüfling, der die schriftliche Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, glaubhaft, daß er durch Krankheit oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen an der Teilnahme an der mündlichen Prüfung verhindert ist, so kann ihm der Prüfungssenat die Ablegung der mündlichen Prüfung am nächsten Prüfungstermin gestatten.

§ 8. Die Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden die „Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen“ (Anlage 2 der Dienstzweigeverordnung) Anwendung.

Thoma

126. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1956 über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Ofen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBl. I S. 447 (GBl. f. d. L. O. Nr. 231/1939), wird verordnet:

§ 1. (1) Die Arbeitszeit von Dienstnehmern, die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben mit Reparaturarbeiten (Zustellungen) in heißen Siemens-Martin-Ofen, heißen Elektroöfen oder heißen Konvertern beschäftigt sind, darf in der Woche 40 Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so darf sie an den übrigen Tagen der Woche 8 Stunden nicht überschreiten.

(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs. 1 angeführten heißen Ofen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 20 v. H. zu bewerten, sodaß eine Arbeitsstunde mit 72 Minuten in Anschlag zu bringen ist, jedoch darf die Gesamtarbeitszeit 48 Stunden pro Woche nicht überschreiten.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Reparaturarbeiten (Zustellungen) in Hochöfen, soweit mit Kohlenstoffsteinen gearbeitet wird.

§ 2. Als heiße Ofen im Sinne des § 1 oder als heiße Konverter gelten solche, bei denen die Innentemperatur mehr als 30° C beträgt.

Proksch

127. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juni 1956 über die vorläufige Regelung der Amtstitel der Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung.

Auf Grund des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

Die Bundesbeamten der Allgemeinen Verwaltung führen den Amtstitel ihres Dienstzweiges, der nach der Dienstzweigeverordnung, BGBl.

Nr. 164/1948, in der geltenden Fassung jener Dienstpostengruppe und Gehaltsstufe zugeordnet ist, die nach den Überleitungstabellen zum Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54; ihrer nunmehrigen Dienstklasse und Gehaltsstufe entsprechen.

Raab	Schärf	Helmer	Kapfer
Drimmel	Proksch	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Figl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1956, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1500 Seiten S 75.— für Inlands- und S 115.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 24 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 231.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.